



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

**Disziplinar- und Schadenersatzordnung
für Studierende¹**

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

¹ Genehmigt am 20.03.2014 mit dem Senatsbeschluss 18./2014 vom 20.03.2014. Geändert mit dem Senatsbeschluss 54/2022 vom 19.05.2022. Zuletzt geändert mit dem Senatsbeschluss 79/2023 vom 16.11.2023.

DISZIPLINAR- UND SCHADENERSATZORDNUNG FÜR STUDIERENDE

§ 1 (1) Bei schuldhaften und groben Verletzungen ihrer Verpflichtungen kann den Studierenden aufgrund eines Disziplinarverfahrens durch schriftlichen Beschluss eine Disziplinarstrafe erteilt werden.

(2) Die Disziplinarstrafe kann in einer

- a) Verwarnung,
 - b) strengen Verwarnung
 - c) Minderung bzw. Entziehung – für einen Zeitraum von max. sechs Monaten – der in der Kostenerstattungsordnung bestimmten Ermäßigungen und Zuwendungen,
 - d) Untersagung der Teilnahme an der Ausbildung für einen Zeitraum von max. zwei Semestern,
 - e) Ausschluss aus der Hochschulinstitution
- bestehen.

(3) Bei der Bestimmung der Disziplinarstrafe sind alle Umstände zu berücksichtigen, so insb. der Kreis der Geschädigten, die Folgen, die Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens, die Schwere der Tat. Die Verhängung der Disziplinarstrafe gem. Abs. (2) lit. d-e impliziert den vorübergehenden bzw. endgültigen Entzug der mit dem studentischen Rechtsverhältnis zusammenhängenden Ermäßigungen und Zuwendungen. Während der Dauer der Disziplinarstrafe gem. Abs. (2) lit. d ruht das studentische Rechtsverhältnis. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens bzw. die Verhängung der Disziplinarstrafe werden von der studienbezogenen Leistung des Studenten nicht beeinflusst.

(4) Ein Disziplinarverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn seit der Kenntniserlangung vom Disziplinarvergehen ein Monat bzw. seit dem Begehen des Disziplinarvergehens fünf Monate verstrichen sind. Bei der Anwendung dieser Vorschrift gilt als Kenntniserlangung der Tag, an dem der zur Einleitung des Disziplinarverfahrens Berechtigte von dem Disziplinarvergehen Kenntnis erlangt hat.

(5) Das Disziplinarverfahren wird von einer im Einzelfall eingerichteten, aus drei Mitgliedern bestehenden Disziplinarkommission durchgeführt. Die Rektorin / der Rektor bestellt aus der Mitte der Lehrenden die / den Vorsitzende/n und das zweite Mitglied der Kommission. Hier ist darauf zu achten, dass die / der Vorsitzende und das zweite Mitglied unterschiedliche Wissenschaftsbereiche vertreten und durch den konkreten Fall in keiner Weise betroffen sind sowie in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Das dritte Mitglied der Disziplinarkommission ist von der Studierendenschaft zu delegieren.

(6) Die / der unter dem Verdacht des disziplinarischen Fehlverhaltens stehende Studierende ist im Rahmen des Verfahrens zu hören, aber die Disziplinarverhandlung ist auch dann abzuhalten, wenn die / der Studierende – trotz ordnungsgemäßer Einladung – nicht erschienen ist.

(7) Über sämtliche Sitzungen der Disziplinarkommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Gefasste Beschlüsse der Disziplinarkommission sind der / dem Betroffenen zuzustellen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Wird eine Disziplinarstrafe gem. § 1 Abs. (2) verhängt, informiert die / der Vorsitzende der Disziplinarkommission die zuständige Studiengangsleiterin / den zuständigen Studiengangsleiter über diesen Beschluss.

(9) Wird eine Disziplinarstrafe gem. § 1 Abs. (2) lit. c) bis e) für Studierende verhängt, informiert hierüber die / der Vorsitzende der Disziplinarkommission zusätzlich die Leiterin / den Leiter des

Dezernats 1 (Studienangelegenheiten), damit diese / dieser die administrativen Schritte vornimmt, die für den Vollzug der verhängten Disziplinarstrafe notwendig sind.

§ 2 (1) Verursacht die / der Studierende in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer / seiner studienbezogenen Verpflichtungen der Hochschulinstitution bzw. der Praktikumsstelle rechtswidrig Schäden, so haftet sie / er gemäß den Regelungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches, mit den von dem Hochschulgesetz geregelten Ausnahmen.

(2) In dem in Abs. (1) geregelten Fall kann die Höhe des Schadensersatzes 50 % des am Tag der Schadenverursachung geltenden monatlichen Minimallohns nicht überschreiten, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde. Wurde der Schaden vorsätzlich verursacht, so ist die Gesamtheit der verursachten Schäden zu erstatten.

(3) Die / Der Studierende haftet für die Gesamtheit der in den von der Hochschuleinrichtung übernommenen Sachen eingetretenen Mängel und Schäden, wenn die betroffenen Sachen der Hochschuleinrichtung zurückzugeben sind. Von der Haftung wird sie / er befreit, wenn die Mangel von unanwendbaren Gründen verursacht wurde.

(4) Die Hochschuleinrichtung ist verpflichtet, der / dem Studierenden die ihr / ihm in Zusammenhang mit ihrem / seinem studentischen Rechtsverhältnis von ihr verursachten Schäden gem. den Vorschriften des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersetzen. Die Hochschuleinrichtung wird von ihrer Schadensersatzpflicht lediglich dann befreit, wenn sie nachweist, dass der Schaden von einem außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs liegenden, unabwendbaren Grund oder durch das unabwendbare Verhalten des Geschädigten verursacht wurde.